Wir Burgermeister und Raht der Statt Schaffhausen Urkunden und Bekennen offentlich hiermit Daß heut
dato vor Uns kommen und erschinen Unser angehöriger Unterthon von Bündtnadingen der Ehrsame Ludwig Kellhofer und Uns Ihres seinen erlaubten herren fürstrecken, eröffnen und Gebührender
underthänigkeit vortragen lassen, was gestalten Ihme, auf sein unterthänigs Ansuchen und bitten, in seiner hoffnung angelegenheit, unser gebrauner liebergeter Mitrath der Ehrnveste Wolbegrach Koch Schultheiß und Rhatt herr Zunfft- und Obrist Rhatsmeister und
Gelehrter herr Caspar Ochsner Obervogt über Barbligen und der Landt, in nahmen seiner von wegen seiner Ehrentugenden Ehrbahrer Hausfrauen allerley an Baarem Geld, gültbar grobar, verlehnbarer, Hausrahr und Ehrenbahrer Silberner
und angelehnten Gattung, Pendandtlichen Vier hundert gulden zu Capital, welche Ihme gantz gnädiger Herr Ludwig Kellhofer, bei guten Treuen und glauben, der sie ihme seine Erben zu geraht, gelobt und versprochen, Ihrem bekandten herren Zunfft-
meistern und Obervogt Caspar, in nahmen gehört seiner Ehrentugenden Ehrbahrer Hausfrauen, als rechtmäßigen Eigen Erbin, allen jährlichen, und zeitlichen Zinsen und gewalt, ohne alle Eintrag, mittag und widerred, gantzlich ohne Abzug derselben treuen und ehren. Dessen zu guter Versicherung, so hatte er der Ehrentugenden
obbemelter Münz und Wehrung, den nun ganz samptlich und ehrbarlich verbunden, und mit nahmen den ersten zu auf dem Berlin gut, so der Gott erbarmen Verhausenschneider, Abtzig und Mannen jahren, gilt- und fronfrey zu nutzen, ubergeben und Eigen, zu Ihrem gelegen
herren verzeigt der Obervogt Caspar, und einer Mannschaft, als rechtlichen Inhabern Eigen Erbrechts seinen Landen und gewalt, ohne alle Eintrag, mittag und widerred, gantzlich ohne Abzug derselben treuen und ehren. Dessen zu guter Versicherung, so hatte er der Ehrentugenden
hierumb zu rechtem offenen Underpfand gesetzt und glaubbar gemacht, Verschribe und verpfende auch Hannit Wissenlich und in Kraft dises Briefs, die Erblehnsherrenrechtigkeit zuerst von und ihren Rhat und Amt bestimmten Antheil Lehengüts, in dem Lemnoer Bann gelegen, welches vor
uns bemelten Rhat und Amt Urbary, folgends Leüt und Güteren in sein begriffe; an Ackerfeld für zwölff juch, im Bann gnannt, Long Gehart und Zehn Viertling. Für Anderm Holtz, Büschel genannt, vier Juchart. An der dritten Holtz, zum Rachtbül genannt, drei Juchart
und ein Viertling. An Wisen, oder Mannsmad an Reben ein Juchart und ein Viertling. an Holtz und Boden, ein Juchart und zwoen Viertling, diese Lehstuck gemeiniglich ligen im Pfaffinger Bann. Von jährlichen Zinsen und Gülten, welche Ihme auf diese Lehengüter über vor der
Ehrentugenden, dem allgemeinen Rhat und Amt zu rechtem Lehenrecht, aller jährlichen auf Martini, zu liferen gehörig, Nemlich 3. Viertl. Roggen 3. Viertl. 2. Mtz. Haber 2. Viertl. 2. Mtz. Hünergelt 7. Hüner. 5. Fr. Herbstschin 1/4. Fastnachthün 1/4. Eyer 10. und dann were er auch zu steuren schuldig
den Hungeri Wachten Wirtz zu Neuhausen, jährlich etwan Kirchen Hüner gebend, sonsten und äußer diesen, keine und Dienst bis an den gewohnlichen Zehenden. Mit solchem geding und rechten, daß wann er der Ehrentugenden, oder seine Erben und Nachkommen, an jährlich gebührenden
jetzt oder zukünfftig jetzt und tag nicht richtig thaten, oder zu vorgesetzter ablösung satt, daß Capital, auf begehren, nicht erlegen, sondern in dem ein- oder anderm jetz gemeldt, dann ein jeweiliger derselben Rhat und gemeinen Rhoosters Lehen, oder rechtmäßiger
inhaber dieses Briefs, gut fug, macht und gewalt haben sollen, nicht nur allein den Ehrentugenden und seine Erben, darumb rechtlichen für zu nehmen und zu beklagen, sondern auch obberührte Underpfand, Rhat ihrem übrigen Eigen- und Lehenrecht gegenwärtig- und künftigen Zeit und Jahren
mit- oder ohne Recht so lang, bis und biß an zugesetzten, zu bestimmten und zu wehren, bis erwehrter Rhoosters Lehen und Capital, zu sammt denen Zinsen, Kosten und schaden, zu gantzen Vergnügen völlig ausgericht und bezahlt worden seye. Der solchem allen und jeden ihme den Ehrentugenden seine Erben und
Güteren nutz Besorgen, thun, leisten, fürhaben, was hierum solle, keine Gnad, Freiheit, Satzung, Gebott, noch Verbott, und sonsten überal nichts. Dann sie sich desselben allen, und jedem, samt den ihnen gemeinen der Zeyung, ohne Verschmid Veränderung widerstrebend, hierin gantzlich verzichten
und vollenkömlich verzigen und begeben haben wollen. Und obgemelten Ehrentugenden, den der Ablösung des Capitals, kein mahlung gethan haben, so ferr jedes hierum klärlich bedingt und abgeredt werden, daß der Ehrentugenden und seine Erben, darumbes Capital, die nechst-
kommenden Vierzig jahr lang gehörig vor zinsen, und sammtlicher selbst samptschaft, an obgemelter Münz und Wehrung, widerumb ablösen und bezahlen sollen. Falls aber die Verzinsung, über die bestimmte Vierzig jahr, fernerer beziehlich würde, sollen demselben über dreissig Gld zu
gelliger ablösung loßsam fallen, da wirklich gültig bar und ohnabgemünzten Batzen bezahlen und verbleiben. Dieweilen aber Verschmelt Gilg von unserm Rhat und Amt allseit zu Lehenen hochster, und darumb so wol der gemeinen, als besonder Zeiten, die Verschreibungen über
Lehenstorrechtigkeiten, ohne der Lehenherren Special- Verwilligung, oder kraft was macht haben; da wäre demnach wir Ludwig Kellhofers underthänigst bitten, wir gnädig weiten, nicht allein, den in Rhat Amt sagen, zu obiger jetzerer Verschreibung zwar Lehenherrs
gerechtigkeit, den Inhalten Consens zu ertheilen, sondern auch gegenwärtige Versicherung als jetzt Verschreibung, mit unserer rechtlichen Erkantnuß zu confirmieren und zu bestätigen. Als haben wir hierauf, in betracht- und ansehung ihme Ludwig Kellhofern, in seiner langwärender
angelegenheit, seine der billig gethaner concession merklich geschehen wurd, zur Verpfändung seiner Lehenschaft gerechtigkeit im beten Consens und willen bewilligt gegeben, und gegenwärtige Versicherung als jetzt Verschreibung als zu bestandigen kräften erkennt, daß nochbesagt
unser Rhoosters Haab und Gütgelt, jetzt, besonn und schaden, biß zu ersetzung loßsam fallen, auf obigem Lehengüts, besser und kräftigster form bestand, versichert und versorget sein und verbleiben solle. Ohnbeg der klar deutlichen ansetzung und vorbehalt, daß diese Verwilligung,
unserm Rhat Amt an seiner Lehenschaft, Herrlichkeit, Freiheiten, Capitalien, und all anderen Gefällen anstrachen, jetzt und zukünftigen nichts präjudicieren, noch schaden solle. Zu Urkundt dises Briefs, welchen wir mit gemeiner Unser Statt hierumbhangenden Secret besigelt
und geben. Actum Uns und unsern Nachkommen gentzlich ohne Nachtheil vorbehalten, Ihme Herren Zunfftmeister und Obervogt Caspar, zu Handen des Rhoosters Lehen, ertheilt haben. Geschehen Mittwochs den letzten February, nach Christi unsers lieben Herren und Seligmachers Geburt gezelt Sechzehenhundert, Achtzig und Achten Jahrs.

1. Febr. 1688

(4.)

fl 30.

Zinßverschreibung ümb Consens
fl. 400 f. Capital

Ludwig Kellerhaus von Hünchmatingen

Gegen

Hans Schobersaz in der Statt
Schaffhausen.

189.
Quadrant:
1088.